

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf

**Zentrale Köln
Tagebauplanung und -genehmigung**

Ihre Zeichen	35.06.01.03-185-2/11
Ihre Nachricht	14.03.2012
Unsere Zeichen	PCT-T eb
Name	Eberts
Telefon	02 21/4 80 - 22412
Telefax	02 21/4 80 - 14 27
E-Mail	alexander.eberts@rwe.com

Köln, 14.03.2012

**Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 04.01.2012 hatten Sie uns den Arbeitsentwurf „Leitlinien Regionalplanfortschreibung“ zugesandt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir wie folgt Stellung.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen. Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

**RWE Power
Aktiengesellschaft**

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code):
COBADEFF370

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Stellungnahme

Wir empfehlen, bereits im Leitlinienentwurf deutlich festzustellen, dass die Ansiedlung sensibler Gebiete an GIB - Flächen ausgeschlossen werden muss, um Nutzungsspielräume zu erhalten. Dementsprechend regen wir an, die vorgesehene Nutzung des GIB ausdrücklich auch für emittierende Betriebe als Ziel der Raumordnung zu formulieren und ein Heranrücken sensibler Nutzung generell durch regionalplanerisch festgelegte Pufferzonen auszuschließen.

2.3.1 Klimaschutz - eine Querschnittsaufgabe

Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes - d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre - sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken.

Neue graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

Stellungnahme

Es wird begrüßt und unterstützt, dass im Regionalplan selber keine spezielle positive oder negative Festlegung von Bereichen für emittierende (insbesondere dem Emissionshandel unterliegende Betriebe) erfolgen soll. Maßnahmen zur Regelung des Komplexes „Treibhausgasemissionen“ müssen im Einklang mit der hierzu bereits bestehenden Gesetzgebung, insbesondere mit den Festlegungen im europäischen Emissionshandelssystem sowie dem deutschen Immissionschutzrecht stehen. Systemwidersprüche sowie auch inhaltliche Widersprüche zwischen regionalplanerischen Festlegungen und der nationalen wie internationalen Gesetzgebung sind auf jeden Fall zu vermeiden.

2.4.1 Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Der Regionalplan soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Er soll ferner einen raumbezogenen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die Verminderung der Treibhausgase erreicht werden. Dabei soll er dazu beitragen, dass der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern wesentlich gesteigert werden. Dabei sind sowohl die hiesigen energetischen Potenziale als auch die Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

In den Blick zu nehmen sind ferner die ökonomischen Chancen, die sich gerade für den ländlichen Raum durch die absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem ergeben, aber auch die Belange der Energieabnehmer und insbesondere in der Wirtschaft.

Stellungnahme

Im Leitlinienentwurf ist dargestellt, dass der Anteil erneuerbarer Energien deutlich gesteigert werden soll. In der nachfolgenden Begründung wird darauf verwiesen,

dass die bestehende Netzinfrastruktur im Plangebiet grundsätzlich als ausreichend dimensioniert betrachtet wird. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um den erforderlichen Netzausbau im Zuge der Energiewende weisen wir darauf hin, dass der Netzausbau eine entscheidende Grundlage für den zügigen Ausbau der Regenerativen darstellt und in der Leitlinienformulierung stärker als solche formuliert werden sollte. Bisher ist nicht dargestellt, dass auch im Plangebiet ein Ausbau der Höchstspannungstrassen in Nord-Süd-Richtung erforderlich ist, um die Windparks aus Norddeutschland an die Verbrauchszentren im Süden Deutschlands anzuschließen. Zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien gerade auch im ländlichen Raum eine Verstärkung der Verteilnetze erfordert. Weiterhin wird angeregt, die Leitlinie mit einer entsprechenden Öffnungsklausel zu versehen, um in der anschließenden Regionalplanfortschreibung neuen Erkenntnisse auf dem Energiesektor als Einzelfallabwägung vor raumordnerischen Festlegungen Gestaltungsspielraum zu verleihen. Dieser Aspekt steht nicht im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bündelung mit vorhandener Transportinfrastruktur.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und KWK

Im Rahmen des künftigen Regionalplans sollen die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke auf die GIB beschränkt werden. Diese Anlagen können dort auch dann errichtet werden, wenn kein Kraftwerkssymbol vorhanden ist. Ferner sind im Regionalplan textliche Regelungen vorzusehen, die bewirken, dass wesentliche räumliche Erweiterungen von Verbrennungskraftwerken und -anlagen oder die Schaffung neuer Standorte in der Regel dort erfolgen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.

Stellungnahme

Die sich aus der Leitlinie ergebende Vorgabe ist nur geeignet, als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Ziel derselben umgesetzt zu werden, um Flexibilität nicht aufzugeben und im Bedarfsfall die raumordnerische Erfordernis durch eine Einzelfallabwägung zu überwinden. Weiterhin soll bereits in der Leitlinie sowie später im Regionalplan textlich verdeutlicht werden, dass diese Vorgabe nur für wesentliche räumliche Erweiterungen von konventionellen Kraftwerken Anwendung findet und dass der Weiterbetrieb, Ersatz und die Modernisierung bestehender Braunkohlenkraftwerke von dieser Vorgabe nicht betroffen sind.

Wir regen darüber hinaus im Hinblick auf das zwischen der Landesregierung und RWE vereinbarte Kraftwerkserneuerungsprogramm dringend an, bereits in der Leitlinie und später in der Fortschreibung die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die heutigen Braunkohlenkraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath im erforderlichen (heutigen) Umfang als GIB ausgewiesen bleiben. Dementsprechend sollen die Leitlinien auch Belange von Bestandskraftwerken durch eine entsprechende Formulierung fortzuschreiben. Der Ersatz eines Großkraftwerkes z.B. in Frimmersdorf muss weiterhin möglich und über den Leitlinienansatz entsprechend abgesichert werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Formulierung „in der Regel“ im Zusammenhang mit Erweiterungen oder neuen Standorten von Verbrennungskraftwerken und der Wärmenutzung den Bau von konventionellen Kraftwerke, die den

Ausbau notwendigerweise flankieren müssen, erschweren kann: Um die schwankende Einspeisung der Erneuerbaren auszugleichen, bedarf es flexibler Kraftwerke, deren flexibler Einsatz aber oftmals nicht mit einer witterungsabhängigen Wärmenutzung vereinbar ist. Auch hier ist daher einer Grundsatzformulierung der Vorzug zu geben.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass die Verknüpfung von Kraftwerksneubauten und -erweiterungen mit einer KWK - Anlage bereits Gegenstand des Entwurfes der neuen Energie - Effizienz - Richtlinie ist und dass diesbezüglich inhaltliche Widersprüche zwischen regionalplanerischen Festlegungen und der zukünftigen nationalen Umsetzung der Richtlinie vermieden werden sollten.

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zur Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes aufordern.

Stellungnahme

Im Leitlinienentwurf sollte berücksichtigt werden, dass die ausgewiesenen Gebiete eine für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichende Größe aufweisen und dass dem Naturschutzaspekt in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Weiterhin wird angeregt, im Hinblick auf die Höhenbegrenzung die eigentliche Zielsetzung der Einzelfallprüfung deutlicher darzustellen und damit diesen Aspekt für die Regionalplanfortschreibung vorzubereiten.

2.4.4 Solarenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind.

Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.

Stellungnahme

Wir regen an, die Leitlinienformulierung (Lenkung auf vorbelastete Standorte) im Hinblick auf die Regionalplanfortschreibung als Grundsatz darzustellen, um keine Ausschlusswirkung für Solarenergie auf anderen Flächen herbeizuführen und eine ausreichende Flächenverfügbarkeit sicherzustellen.

2.4.5 Bioenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB) soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.

Stellungnahme

Wir empfehlen, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, die Abwärme unmittelbar zu nutzen bzw. Gas in das Gasnetz einzuspeisen. Die Formulierung einer Voraussetzung hingegen kommt einer Regulierung der Nutzung von Biogasanlagen gleich und steht den Zielen der Leitlinie 2.4.1 entgegen. Dementsprechend soll die Vorgabe als Grundsatz der Raumordnung mit Abwägungsbezug formuliert werden.

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Der Regionalplan soll einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes leisten. Daher soll hierzu ein Grundsatz formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden. Er soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Europäischen Union im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Hochwasserschutz erreicht werden.

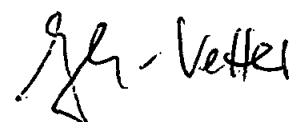
Stellungnahme

Alle Festlegungen müssen auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelwerke formuliert und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Dementsprechend wird angeregt, den Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Leitlinienformulierung stärker zu betonen und darauf zu achten, dass raumordnerische Belange und gesetzliche Vorgaben im Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen
und Glück auf

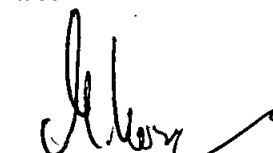
RWE Power AG

i.V.



(Eyll-Vetter)

i.V.



(Dr. Kosma)